Strom/Gas
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
zu der Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung – Strom-/GasGVV
Gültig ab: 1.3.2026

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) / Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/ Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 Strom-/GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 Strom-/GasGVV)

3.1 Die Abrechnung des Strom-/Gasverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG eine monatliche, vierteljährige oder halbjährige Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Ostmünsterland vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 Strom-/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden. Rücklastschriften werden zu den tatsächlichen Kosten dem Kunden belastet.

b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- bzw. Vertragskonto-nummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Strom-/GasGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlages berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €

5.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei):

Nachinkasso	19,80 €

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §41f, g EnWG)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) Unterbrechung der Anschlussnutzung (umsatzsteuerfrei): 50,00 €

b) Wiederaufnahme der Anschlussnutzung während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers: netto 50,00 € (brutto 59,50 €)

c) Wiederaufnahme der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers: netto 62,00 € (brutto 73,78 €)

7. Kündigung (zu § 20 Strom-/GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- bzw. Vertragskontonummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Münstertor 46–48, 48291 Telgte · Geschäftsführer: Rolf Berlemann, Winfried Münsterkötter · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Füssel · Steuer-Nr. 346/5757/6006
USt-IdNr. DE 813708770 · Amtsgericht Münster: HRA 6671 · Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Ostmünsterland Verwaltungs-GmbH · Amtsgericht Münster HRB 8723
Hauptstandorte: Westkirchener Straße 20, 59320 Ennigerloh · Albert-Einstein-Straße 14, 59302 Oelde · Münstertor 46–48, 48291 Telgte · www.so.de

Stand: 1. März 2026